

Bekanntmachungen

Änderungen Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf

Der Vorstand der Börse Düsseldorf AG hat die nachfolgenden Änderungen der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf erlassen. Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Änderungen gebilligt. Nach Ablauf der in § 28 vorgesehenen Widerspruchsfrist treten die Änderungen mit Wirkung zum 14. Januar 2013 in Kraft.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

§ 8 Einbeziehungsfähige Wertpapiere. (1) Im Sekundärmarkt einbeziehungsfähig sind Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits an einer anderen inländischen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind oder bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden. Unabhängig hiervon sind Anleihen und Genussscheine einbeziehungsfähig, wenn bereits ein anderes von demselben Emittenten ausgegebenes Wertpapier zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen, in den regulierten Markt oder den Primär- oder mittelstandsmarkt oder nach Satz 1 in den Sekundärmarkt einbezogen worden ist und in dem betreffenden Markt notiert ist.

(2) Erfüllt die Heimatbörse oder das Handelssegment des Wertpapiers nicht die Anforderungen des Absatz 1 ~~Satz 1~~, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Anlegerschutz bei der Einbeziehung der Wertpapiere hinreichend gewahrt ist. Zu diesem Zweck hat er der Geschäftsführung insbesondere darzulegen, wie der betreffende Handelsplatz oder das Handelssegment organisiert ist, der Handel überwacht wird und welche Emissionsfolgepflichten der Emittent einzuhalten hat. Während der Dauer der Notierung im Sekundärmarkt muss der Antragsteller die Börse über etwaige Veränderungen unverzüglich informieren.

(3) ...

§ 13 Einbeziehungsvoraussetzungen. (1) Die Einbeziehung eines Wertpapiers in den Primärmarkt ist möglich, wenn

1. für das Wertpapier ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem WpPG oder von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligter und gültiger Wertpapierprospekt ("Wertpapierprospekt") in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt wird; im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist neben dem Wertpapierprospekt eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in deutscher Sprache vorzulegen;

und

2. der Emittent sich dazu verpflichtet, die nachfolgenden Informationen zu veröffentlichen:

- a) in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 3 WpHG Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem; diese Verpflichtung umfasst die Pflicht zur Vorabinformation der Geschäftsführung mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Insiderinformation;
- b) spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss;
- c) spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht, der inhaltlich mindestens den Anforderungen von § 37 w Abs. 3 und 4 WpHG genügt; einer Testierung des Berichts bedarf es nicht;
- d) für den Zeitpunkt der Einbeziehung der Wertpapiere in den ~~Freiverkehr-Primärmarkt~~ und nachfolgend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender, der Angaben über die wichtigsten Termine des Emittenten enthält. Hierzu gehören je nach Wertpapierart z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht sowie Zins- und Tilgungstermine. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen.

(2) ...

§ 19 Antragstellung und Antragsinhalt. (1) Wertpapiere, die zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen oder in den ~~Primär- oder Sekundärmarkt~~ oder allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen werden, können auf Antrag in den **mittelstandsmarkt** aufgenommen werden. Der Antrag ist vom Emittenten gemeinsam mit einem **kapitalmarktpartner** zu stellen.

(2) ...

§ 21a Aufnahme von privat platzierten Anleihen. Anleihen können ohne Vorlage eines Wertpapierprospekts gemäß § 20 Nr. 3 aufgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme eine Anleihe desselben Emittenten im mittelstandsmarkt notiert, bei deren Aufnahme die vorstehenden Anforderungen vollständig erfüllt waren. Für das gemäß § 21 Nr. 1 vorzulegende Rating gibt es in diesem Fall keine Mindestanforderung an das Ergebnis.

§ 22 Zeichnungsfunktionalität. (1) ...

(4) Der Emittent ist verpflichtet, der Börse vor der Notierungsaufnahme das bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt platzierte Emissionsvolumen mitzuteilen. Bietet der Emittent nach der Notierungsaufnahme noch weiter den Erwerb von Wertpapieren aus der Emission öffentlich an, ist er verpflichtet, der Börse bis zur Schließung dieser Erwerbsmöglichkeit zum 15. eines jeden Monats das aktuell platzierte Volumen und unverzüglich nach der Schließung dieser Erwerbsmöglichkeit das endgültig platzierte Volumen mitzuteilen. Die Börse wird diese Information auf der Internetseite des **mittelstandsmarktes** veröffentlichen.

...

§ 24 Regelwerksverstöße; Widerruf der Aufnahme in den mittelstandsmarkt. (1) ...

(5) Nach dem Widerruf der Aufnahme eines Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** wird das Wertpapier grundsätzlich in den ~~Sekundärmarkt~~ allgemeinen Freiverkehr einbezogen. Für die Notierungseinstellung im ~~Sekundärmarkt~~ allgemeinen Freiverkehr gilt § 447.

...

§ 27 Haftung. Die Börse Düsseldorf AG haftet Dritten gegenüber nicht für Schäden, die aus Maßnahmen gemäß dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den allgemeinen Freiverkehr, der Aufnahme von Wertpapieren in den Primärmarkt oder in den mittelstandsmarkt, der Notierungseinstellung oder der Bestimmung der Skontrozuständigkeit entstehen.

§ 28 Entgelte. Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den allgemeinen Freiverkehr, den Primärmarkt und den mittelstandsmarkt ~~sowie die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität~~ werden Entgelte erhoben, deren Höhe vom Träger des Freiverkehrs in einem Entgeltverzeichnis festgesetzt wird.

...

§ 30 Übergangsvorschrift. (1) Der IV. Abschnitt gilt nicht für Wertpapiere, die bereits vor dem ~~Inkrafttreten dieser Geschäftsbedingungen~~ 15. Juni 2012 ihr Primärlisting im Freiverkehr der Börse Düsseldorf hatten.

(2) Wertpapiere, die vor Inkrafttreten dieser aktualisierten Geschäftsbedingungen am 15. Juni 2012 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gehandelt wurden, werden am Sekundärmarkt im allgemeinen Freiverkehr notiert, es sei denn, es liegen die für den Primärmarkt notwendigen Einbeziehungsvoraussetzungen vor.

Düsseldorf, 21. Dezember 2012

Änderung des Entgeltverzeichnisses für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die nachfolgenden Änderungen des Entgeltverzeichnisses für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 14. Januar 2013 in Kraft.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

§ 9 Notierungsentgelt. (1) Für die Notierung von Aktien im Primärmarkt beträgt das ~~jährliche~~ Notierungsentgelt Euro 1.500 pro Kalenderjahr.

(2) Für die Notierung von Schuldverschreibungen und Genussscheinen im Primärmarkt beträgt das ~~jährliche~~ Notierungsentgelt Euro 1.500 pro Laufzeitjahr. Das Entgelt entfällt, wenn dem Emittenten in einem Kalenderjahr für die Notierung von Schuldverschreibungen und Genussscheinen im Primärmarkt bereits insgesamt Euro 15.000 in Rechnung gestellt werden.

(3) Das Notierungsentgelt wird zu Beginn eines Kalender- bzw. Laufzeitjahres erhoben. Bei einer unterjährigen Notierungseinstellung besteht kein Anspruch auf eine zeitanteilige Erstattung.

...

§ 12a Notierungsentgelt. (1) Für die Notierung von Aktien im **mittelstandsmarkt** beträgt das Notierungsentgelt Euro 4.000 pro Kalenderjahr.

(2) Für die Notierung von Schuldverschreibungen und Genussscheinen, die nach dem 1.1.2013 in den **mittelstandsmarkt** aufgenommen werden, beträgt das Notierungsentgelt Euro 4.000 pro Laufzeitjahr. Das Entgelt entfällt, wenn dem Emittenten in einem Kalenderjahr für die Notierung von Schuldverschreibungen und Genussscheinen im **mittelstandsmarkt** bereits insgesamt Euro 15.000 in Rechnung gestellt werden.

(3) Das Notierungsentgelt wird zu Beginn eines Kalender- bzw. Laufzeitjahres erhoben. Bei einer unterjährigen Notierungseinstellung besteht kein Anspruch auf eine zeitanteilige Erstattung.

Düsseldorf, 21. Dezember 2012

Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung**Fresenius Finance B.V., EO-Notes 2006(11/16) Reg. S**

- ISIN: XS0240919372 (WKN: AOG MAY) -

Die Preisfeststellung der Anleihe wird aufgrund einer vorzeitigen Kündigung am 7. Januar 2013 ab 08:23 Uhr bis 08. Januar 2013 (Börsenschluss) im Skontroführerhandel ausgesetzt und mit Ablauf des 31. Januar 2013 an der Börse Düsseldorf im Skontroführerhandel und im elektronischen Handelssystem Quotrix eingestellt.

Skontroführer: Baader Bank AG (4257)

Market Maker: Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG (4266)

Düsseldorf, 7. Januar 2013

Aussetzung der Preisfeststellung**Metis Capital Ltd., Petach Tikva (Israel)**

- ISIN: IL0003570129 (WKN: 936 734) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 26. Juli 2012 ab 11:26 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 26. Juli 2012

Aussetzung der Preisfeststellung

Die Preisfeststellung der Anleihe wurde am 25. Oktober 2012, ab 16:28 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

| NAME | WKN | ISIN |
|---|---------|--------------|
| 7 % Oxea Finance and Cy S.C.A. EO-Notes 2010(10/17) Reg.S | A1AY4TH | XS0523636594 |

Skontroführer:

Baader Bank AG (4257)
Düsseldorf, 26. Oktober 2012

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**Banco Santander S.A., Madrid (Spanien)**

Die Gesellschaft hat beschlossen, das Grundkapital durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu erhöhen.

Mit Wirkung vom 15. Januar 2013 werden die Aktien der

Banco Santander S.A., Madrid (Spanien),
- ISIN: ES0113900J37 (WKN: 858 872) -

an der Börse Düsseldorf im Skontroführerhandel und im elektronischen Handelssystem Quotrix "ex Berichtigungsaktie" gehandelt.

Mit Ablauf des 14. Januar 2013 erlöschen sämtliche Aufträge in alten Aktien.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Market Maker: Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG (4266)
Düsseldorf, 14. Januar 2013